



Bundesministerium für Finanzen
zHdn. Fr. Mag. Ilse Tantinger
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

Per E-Mail an: Ilse.Tantinger@bmf.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

A-1040 Wien
Karlsgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Wien, 22.01.2013, GZ 11/13

Betreffend:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird;
Verordnung der Bundesregierung zur Festlegung der Rechtsträger gemäß § 2b Bundesfinanzierungsgesetz (Bundesfinanzierungsverordnung Rechtsträger - BFinVRT)

Sehr geehrte Frau Mag.Tantinger,

das Bundesministerium für Finanzen hat den gegenständlichen Gesetz-(Verordnungs-)entwurf nur an einen eingeschränkten Verteilerkreis (der nicht einmal sämtliche Sozialpartner umfasst!) zur Begutachtung übermittelt. Welche Kriterien bei der Bestimmung des Kreises der begutachtenden Stellen angelegt wurden, ist für die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten nicht nachvollziehbar.

Die zur Begutachtung versandten Entwürfe stellen nach den Erläuterungen eine Reaktion auf „Spekulationsverluste in einigen Bundesländern“ dar. Die gegenständlichen Regelungen auf einfachgesetzlicher Ebene erfassen aber gar nicht die Bundesländer, sondern ausschließlich Rechtsträger, deren Organisation in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen. Diese Rechtsträger werden in der ebenfalls zur Begutachtung versandten „Bundesfinanzierungsverordnung – Rechtsträger“ aufgezählt. Dass es im Kreis dieser Rechtsträger ebenfalls zu Spekulationsgeschäften bzw. –verlusten gekommen ist, wird in den Erläuterungen nicht einmal behauptet. Für die gesetzlichen Interessensvertretungen der ArchitektInnen und IngenieurkonsulentInnen kann dies ausgeschlossen werden.

ZT
Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten

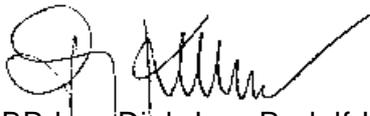
Spekulationsgeschäfte in den Bundesländern sollen demgegenüber erst durch eine Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ausgeschlossen werden. Für eine solche Vereinbarung besteht noch keine Rechtsgrundlage. Diese soll erst durch einen neu einzufügenden § 17 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 geschaffen werden. Dafür bedarf es einer Verfassungsmehrheit, die zu schließende Vereinbarung bedarf überdies wohl der Zustimmung sämtlicher Bundesländer, möglicherweise auch der Ratifikation durch die Landtage. Ob das gegenständliche politische Vorhaben überhaupt geeignet ist, Spekulationsgeschäfte (dort wo sie tatsächlich staatgefunden haben) zu unterbinden, steht damit in den Sternen.

Die Entwürfe stellen einen typischen Fall einer Anlassgesetzgebung dar: Der von den gesetzlichen Interessensvertretungen der ArchitektInnen und IngenieurkonsulentInnen künftig anzuwendende § 2a BundesfinanzierungsG erfasst unterschiedslos Rechtsträger, die sehr hohe Beträge und solche die sehr kleine Beträge veranlagen. Für die letztgenannten sind die in § 2a Z. 1. bis 3. dargelegten Grundsätze überschießend, für die erstgenannten möglicherweise unzureichend. Ob auch § 2a Z.4 analog auf die gesetzlichen Interessensvertretungen der ArchitektInnen und IngenieurkonsulentInnen anzuwenden ist, ist unklar, da diese keine Transaktionen „im Namen und auf Rechnung des Bundes“ ausführen. Eine Klarstellung sollte jedenfalls erfolgen. Angesichts der von den gesetzlichen Interessensvertretungen der ArchitektInnen und IngenieurkonsulentInnen veranlagten - durchwegs nur geringen - Beträge sind die Berichtspflichten des Z. 4 jedenfalls überschießend und verursachen unnötige Kosten.

Die Entwürfe verhindern keine weiteren Spekulationsgeschäfte in den Bundesländern, wohl aber greifen sie in die Autonomie der Kammern der freien Berufe ein. Diese veranlagen ausschließlich Mittel ihrer eigenen Mitglieder, keine Steuergelder. Besonders bedauerlich ist, dass in das gegenständliche Vorhaben jene Körperschaften, die tatsächlich Spekulationsgeschäfte getätigt haben, intensiv und frühzeitig einbezogen wurden, gleichzeitig aber der Eingriff in die Autonomie der Kammern der freien Berufe erfolgen sollte, ohne diesen auch nur die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zu eröffnen.

Anzumerken ist, dass die beiden letzten in der „Bundesfinanzierungsverordnung – Rechtsträger“ aufscheinenden Rechtsträger zweimal angeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Vizepräsident